

Harald MOLLERS, Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung

Ausschusssitzung vom 14.02.2019

1. Frage: Frau Pauels

Thema: Erlangung der Lehrbefähigung

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage

Bei der grundlegenden Reform des Dienstrechts im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (2006) ist unter anderem vorgesehen worden, dass Mitglieder des Lehrpersonals, die ohne einen gesetzlich festgelegten Befähigungsnachweis im Falle von Lehrermangel unterrichten, d. h. als Neu- oder Quereinsteiger im Lehrerberuf tätig sind, eine Lehrbefähigung erwerben müssen. Erst wenn diese Lehrbefähigung vorliegt und das Personalmitglied zudem innerhalb eines Zeitraums von 5 aufeinanderfolgenden Schuljahren drei Mal über Abweichung in einem Amt bezeichnet oder eingestellt wurde, erfüllt es die Einstellungs- bzw. Bezeichnungsbedingungen und kann Diensttage für das jeweilige Amt erwirtschaften.

Es gibt unterschiedliche Lehrbefähigungen, die sich je nach Unterrichtsform – etwa Primarschule, Sekundarschule, Hochschulwesen, ... - unterscheiden.

Nach meinen Informationen ist auf Personalebene zuweilen ein gewisser Unmut spürbar, da insbesondere Quereinsteiger ohne die angesprochene Lehrbefähigung und während ihrer Ausbildungszeit (zur Erlangung der Befähigung) über Jahre das gleiche Gehalt beziehen wie die Kollegen, die bereits über dieses Diplom verfügen.

Fragen:

- Sind der Regierung und dem Ministerium ähnliche Klagen bezüglich der unterschiedlichen Vergütung bekannt?
- Was sagt die Studie zur Zufriedenheit des Lehrkörpers (Umfrage zur Analyse der psychosozialen Risiken im Gemeinschaftsunterrichtswesen)?

Antwort

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Besoldung der Personalmitglieder, die im Unterrichtswesen in der

Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Anwerbungsamt bekleiden, erfolgt seit dem 1.

Januar 2009 ausschließlich auf Grundlage des Diploms.

Es werden dabei 4 Besoldungsstufen unterschieden: Master/Lizenz –

Bachelor/Graduat – Abitur – Mittlere Reife bzw. kein Diplom.

Der Besitz einer Lehrbefähigung spielt auf dienstrechtlicher Ebene eine bedeutende Rolle.

So kann eine Lehrperson, die nicht über die erforderliche Lehrbefähigung verfügt, weder unbefristet bezeichnet noch definitiv ernannt werden.

Darüber hinaus läuft sie Gefahr, von Titelinhabern verdrängt zu werden und somit ihre Stelle zu verlieren.

Auf Besoldungsebene hingegen fällt der Besitz der Lehrbefähigung nicht ins Gewicht, sprich der Inhaber eines Masterdiploms mit Lehrbefähigung bezieht dasselbe Gehalt wie der Inhaber eines Masterdiploms ohne Lehrbefähigung.

Dem Ministerium sind keine Klagen oder Beschwerden im Hinblick auf diese Regelung bekannt.

Im Rahmen der Zufriedenheitsumfrage und Analyse der psychosozialen Risiken, die im Frühjahr 2018 in den Einrichtungen des Gemeinschaftsunterrichtswesens durchgeführt wurde, sind die Personalmitglieder in der Tat auch zu ihren Arbeitsbedingungen und ganz konkret zur Besoldung befragt worden.

Ihnen wurde die Frage gestellt, ob sie der Ansicht sind, dass ihr Lohn bzw. Gehalt im Verhältnis zu ihren Leistungen steht, und ob sie mit der Regelung, nach der im Unterrichtswesen Lohn- und Gehaltserhöhungen erfolgen, zufrieden sind.

Was die erste Frage anbelangt, so liegt der Grad der allgemeinen Zufriedenheit knapp über dem Mittelwert und gleichauf mit der Benchmark Belgien 2017.

Was die zweite Frage, also die Lohnpolitik anbelangt, so liegt der Grad der allgemeinen Zufriedenheit ganz knapp unter dem Mittelwert, aber nichtsdestotrotz leicht höher als die Benchmark Belgien 2017.

Allerdings – und darauf möchte ich hinweisen – geht aus der statistischen Analyse ebenfalls hervor, dass die Besoldung generell einen eher niedrigen Einfluss auf das globale Ausmaß der Zufriedenheit der Personalmitglieder des Unterrichtswesens hat, sodass die Ergebnisse in diesem Bereich letztendlich auch nicht zu den Aufsehen erregenden Punkten gehörten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.